

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Einrichtungen der Volksbildung, die dem Ministerium für Volksbildung, den Räten der Bezirke und Kreise bzw. den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise nachgeordnet oder unterstellt sind, mit Ausnahme der Hoch- und Fachschuleinrichtungen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ferner für alle Einrichtungen der Volksbildung bei den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, sofern der Lohnfonds für diese Einrichtungen beim Rat des Kreises bzw. bei den Einrichtungen geplant wird.

(3) Wird der Lohnfonds der technischen Kräfte der Einrichtungen der Volksbildung bei den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden geplant, ist für diese Werkstätigen die Verordnung vom 6. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotteriebetrieben (GBI. II 1968 S. 25) anzuwenden.

Bildung
des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 2

(1) Der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist bei den staatlichen Organen und Einrichtungen der Volksbildung zu bilden, die den Lohnfonds planen. Der Minister für Volksbildung und die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke sind berechtigt, für mehrere der ihnen direkt unterstellten Einrichtungen einen gemeinsamen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme zu planen. Als Lohnsumme im Sinne dieser Verordnung gilt die im Stellenplan bestätigte Summe der Vergütungsmittel zuzüglich anderer Lohnbestandteile, die im Lohnfonds zu planen sind. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, ist der Berechnung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der geplante Lohnfonds zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Zu dem planmäßigen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds können im Verlaufe des Planjahres zusätzliche Zuführungen bis zu 1,0 % der Lohnsumme vorgenommen werden.

(2) Die zusätzlichen Zuführungen sind aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des geplanten Lohnfonds zu finanzieren. Bei Erfüllung der geplanten Aufgaben kann darüber hinaus die Finanzierung aus anderen freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben — mit Ausnahme von Werterhaltungs- und Investitionsmitteln — und aus Mehreinnahmen erfolgen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen können dafür Mittel aus dem Fonds der Volksvertreter verwendet werden.

(3) Die Umverteilung von Haushaltsmitteln für die Finanzierung der zusätzlichen Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan.

(4) Die Räte der Kreise sind berechtigt, aus Mehreinnahmen und freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben gemäß Abs. 2 für die Einrichtungen der Volksbildung Mittel für zusätzliche Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung zu stellen.

Verwendung
des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 4

(1) Die vorgesehene Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist in den Betriebsprämienordnungen (Betriebsprämienvereinbarungen) festzulegen. Die Grundsätze für den Abschluß von Betriebsprämienordnungen sind zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zu vereinbaren.

(2) Die Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind so einzusetzen, daß

— die schöpferische Arbeit der Lehrer, Erzieher und anderen Mitarbeiter der Volksbildung bei der Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems durch die Prämierung hervorragender Einzel- und Kollektivleistungen stimuliert wird und

— die Bedürfnisse der Lehrer, Erzieher und anderen Mitarbeiter der Volksbildung auf den Gebieten der Arbeiterversorgung, der kulturellen und sportlichen Betätigung, der sozialen und Kinderbetreuung sowie der Erholung und sinnvollen Freizeitgestaltung immer besser befriedigt werden.

(3) Die zusätzlichen Zuführungen gemäß § 3 sind vorrangig für die Anerkennung hervorragender Einzel- und Kollektivleistungen zu verwenden.

§ 5

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds entscheiden die Leiter der Abteilungen Volksbildung bzw. die Leiter der Einrichtungen gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung oder den zuständigen Abteilungsgewerkschaftsleitungen.

(2) Jede Prämierung hat durch den Leiter mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu erfolgen. Die Prämierung der Leiter selbständiger Einrichtungen erfolgt aus Mitteln des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ihres Verantwortungsbereiches durch den Disziplinarbefugten mit Zustimmung der Betriebs- oder zuständigen Abteilungsgewerkschaftsleitung.

§ 6

Zur Sicherstellung zentraler, kultureller und sozialer Aufgaben sind dem hierfür beim Ministerium für Volksbildung zu bildenden Fonds die erforderlichen Mittel durch die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise in Höhe von 10 % des planmäßigen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung zu stellen.